

## **Förderprogramm zur Revitalisierung der Altorte in der Gemeinde Euerbach**

### **Präambel**

Aufgrund der demographischen Entwicklung setzt sich die Gemeinde Euerbach das Ziel, die Altorte der einzelnen Gemeindeteile für Bauinteressenten attraktiv zu halten bzw. zu gestalten. Um insbesondere eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete bzw. eine Verödung der Altorte zu verhindern, legt die Gemeinde deshalb das nachfolgende Förderprogramm zur Revitalisierung der innerörtlichen Bereiche auf.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Förderfähig sind leerstehenden Anwesen, die
- in Euerbach innerhalb des Geltungsbereiches der städtebaulichen Sanierungssatzung „Innenbereich Euerbach“
  - in Obbach innerhalb des Geltungsbereiches der städtebaulichen Sanierungssatzung „Innenbereich Obbach“
  - in Sömmersdorf im Bereich des zukünftigen Dorferneuerungsgebietes Sömmersdorf

liegen und nicht von einem qualifizierten Bebauungsplan erfasst werden. Der Umgriff der Fördergebiete ist in den beiliegenden Lageplänen festgelegt

(2) Die zeitliche Geltungsdauer des Förderprogramms ist zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.01.2014. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

### **§ 2**

#### **Fördervoraussetzungen**

(1) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1) liegen.
- Das Gebäude muss bei Antragstellung mindestens 6 Monate ungenutzt sein (Leerstand).
- Bei einem Generationswechsel in der Gebäudenutzung entfällt die Voraussetzung des 6-monatigen Leerstandes.
- Das Gebäude muss mindestens 50 Jahren alt sein. Das Alter des Gebäudes ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Antragberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich des festgelegten Fördergebietes Eigentümer eines förderfähigen Anwesens, oder Grundstückes ist.

(3) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde Euerbach abzustimmen.

### **§ 3**

#### **Art der Förderung**

(1) Die Gemeinde Euerbach fördert den Umbau, Ausbau, die Erweiterung und die Sanierung leer stehender Gebäude.

(2) Förderfähig sind Gebäude, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer weiteren oder neuen Wohnnutzung zugeführt werden.

(3) Wird ein Gebäude im Sinne von Abs. 2 abgebrochen und dafür wieder ein Ersatzgebäude zur Wohnnutzung errichtet, ist dieses förderfähig.

### **§ 4**

#### **Höhe der Förderung**

(1) Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 4 % der Investitionssumme (bis max. 150.000 €), max. 6.000,00 € je Anwesen.

(2) Zusätzlich erhöht sich der Fördersatz bei Eigennutzung für jedes lebende Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und für jedes Kind, das bis 3 Jahre nach der Antragstellung geboren wird, um 2 % der Investitionssumme. Berücksichtigt werden maximal 3 Kinder pro Anwesen.

(3) Der Höchstbetrag je Anwesen beträgt 15.000 €.

(4) Die Gesamtkosten für die Maßnahme müssen mindestens 50.000 € betragen.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

(1) Der Förderantrag ist mit einer Kostenschätzung vor Beginn der Investition schriftlich bei der Gemeinde Euerbach zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde, oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe, begonnen werden. Vor Abschluss der Maßnahme ist die Ausweitung des Förderantrags bis zur Förderhöchstgrenze möglich.

(2) Die Gemeinde Euerbach wird nach der Prüfung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(4) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden.

**§ 6**

**Widerrufsrecht, Rückforderungs- und Härteklause**

(1) Die Gemeinde Euerbach behält sich das jederzeitige Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.

(2) Die Gemeinde Euerbach ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden. In diesem Falle ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Gemeinderat in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

**§ 7**

**Sonstiges**

Die Gemeinde Euerbach behält sich die Änderung des Förderprogramms bzw. Abweichungen von den festgelegten Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

Gemeinde Euerbach  
Euerbach, 13.11.2013



Arthur Arnold  
Erster Bürgermeister

**Anlagen:**

Lagepläne der festgesetzten Fördergebiete

**Planzeichenerklärung**

Geltungsbereich der Sanierungsmaßzung



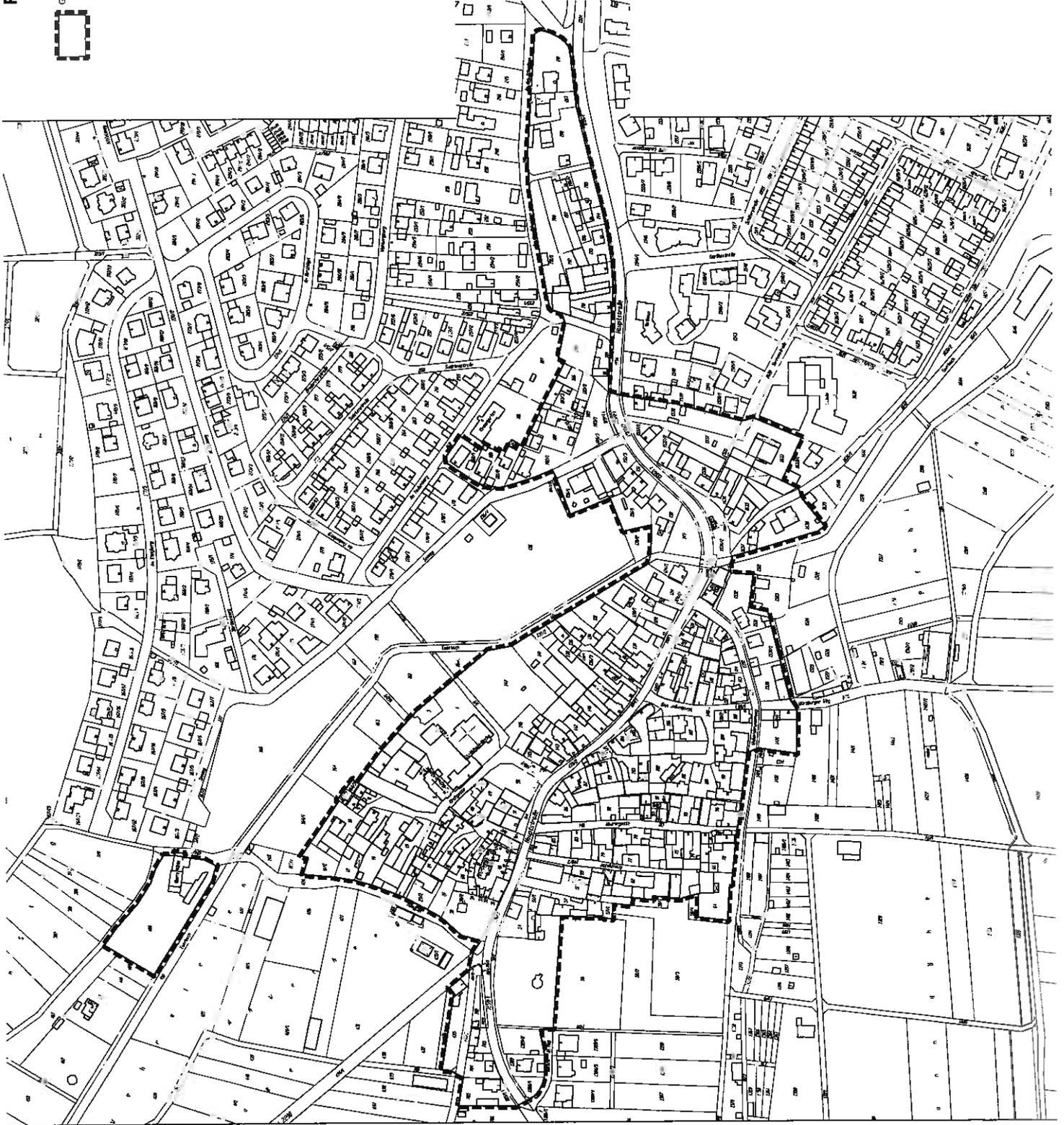
**Gemeinde Euerbach**

**Sanierungsatzung  
"Innenbereich Euerbach"**

**Lageplan Sanierungsgebiet**

**M. 1:2.000**

12.12.2011



**Planzeichenerklärung**

Geltungsbereich der Sanierungsatzung



**Gemeinde Euerbach**

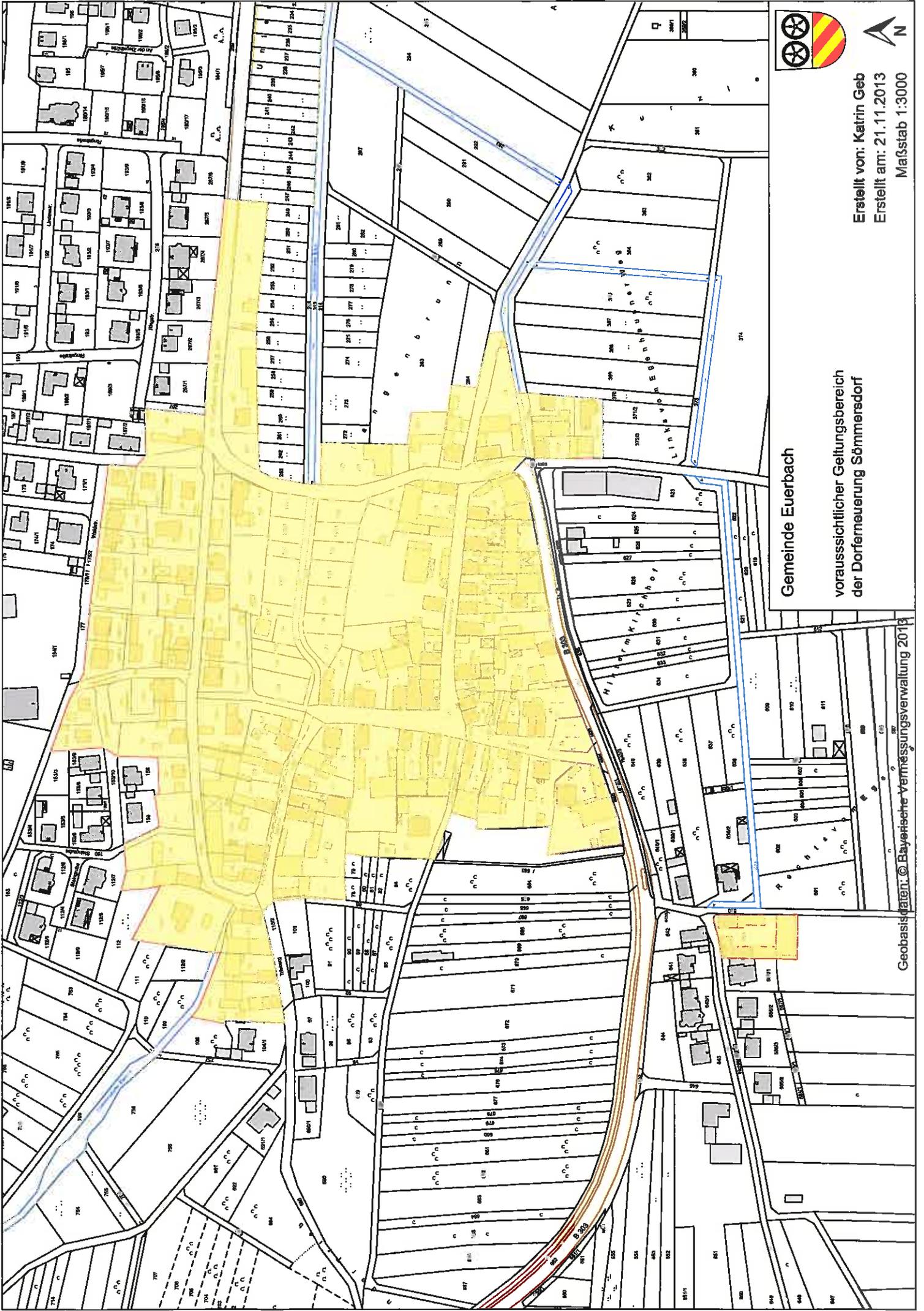
**Sanierungsatzung  
"Innenbereich Obbach"**

**Lageplan Sanierungsgebiet**

**M. 1:2.000**

12.12.2011





Erstellt von: Katrin Geb  
Erstellt am: 21.11.2013  
Maßstab 1:3000

Gemeinde Euerbach

voraussichtlicher Geltungsbereich  
der Dorferneuerung Sömmersdorf

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2013